

NEWS UND AKTUELLES

Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Die Schweizer Wirtschaft stagniert. Einige Firmen sind noch am Abzahlen des COVID-Kredits, andere spüren konjunkturelle Schwankungen oder sogar strukturelle Veränderung, die zum Teil noch auf die Pandemie zurückzuführen sind. Gerne zeigen wir Ihnen in einem ausführlichen Artikel auf, dass Kurzarbeitsentschädigung auch in der Zeit nach Corona insbesondere bei konjunkturellen Einbrüchen eine Lösung sein kann. Die Schlechtwetterentschädigung ist zwar auf bestimmte Branchen begrenzt, kann aber in diesen Branchen bei schlechten Wetterbedingungen eine Entlastung für die entsprechenden Betriebe bringen.

Eine erhebliche Erleichterung der Nachfolgeregelung für Familienunternehmen hatte politisch keine Chance. Eine frühzeitige und sorgfältige Nachfolgeplanung bleibt daher wichtig. Lesen Sie dazu unseren Bericht zum Erbrecht.

Steuern sind kompliziert. Die Grundstückgewinnsteuer ist komplizierter. In unserem Newsletter weisen wir Sie auf zwei zentrale Punkte hin.

Es bleibt uns nur noch, Ihnen und Ihren Familien schöne und erholsame Sommerferien zu wünschen, und vielleicht werfen Sie während Ihrer Ferien einen Blick in den Newsletter mit Impressionen von unserem Sommerausflug an den Zürichsee.

Herzliche Grüsse

Beat Weinwurm, Partner; Sven Düring, Partner; Adrian Gubser, Partner; Christian Bosshard, Partner (v.l.)



HANDELSRECHT

STATUTENANPASSUNG WEGEN NEUEN AKTIENRECHTS NÖTIG?

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG

Statuten einer Aktiengesellschaft, die nicht den Vorschriften des neuen Aktienrechts entsprechen, müssen spätestens 2024 von der Generalversammlung angepasst werden. Die entsprechende Übergangsfrist läuft Ende Jahr aus und ab dem 1. Januar 2025 werden rechtswidrige Statutenbestimmungen automatisch ausser Kraft gesetzt. Eine gute Gelegenheit, die Statuten auf ihre Gesetzeskonformität hin und generell zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Ebenfalls lohnt es sich allenfalls, die Statuten betreffend Stichentscheid der Generalversammlung respektive der Verwaltung zu überprüfen, sollte die Aktiengesellschaft mehrere Aktionäre respektive Verwaltungsräte aufweisen. Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema.

HANDELSRECHT

WELCHE ZINSEN MÜSSEN BEIM COVID-19-KREDIT BEZAHLT WERDEN?

Quelle: TREX

Der Bundesrat hat beschlossen, die Zinssätze für die ausstehenden COVID-19-Kredite per 31. März 2024 unverändert zu belassen. Für Kredite bis 500'000 Franken sind weiterhin 1,5 Prozent und für Kredite über 500'000 Franken 2 Prozent zu entrichten. Die Verzinsung bietet einen Anreiz, Covid-19-Kredite nicht länger als notwendig zu beanspruchen. Dies entspricht sowohl dem ursprünglichen Zweck des Kreditprogramms – der Überbrückung von coronabedingten Liquiditätsengpässen – als auch dem Interesse der Steuerzahlenden an möglichst geringen Kreditausfällen.



ARBEITSLÖSENVERSICHERUNG

KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG IN WIRTSCHAFTLICH SCHWIERIGEN ZEITEN

Nicole Zimmermann und Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG, | Quelle: www.arbeit.swiss

Auch nach der COVID-Pandemie ist es möglich, Kurzarbeitsentschädigungen zu beantragen. Die Erleichterungen während der Pandemie sind zwar weggefallen, trotzdem lohnt es sich allenfalls, eine Anmeldung zu prüfen.

Die vorübergehende Reduzierung (mind. 10 %) oder die vollständige Einstellung der Arbeit durch wirtschaftlich bedingte Einflüsse können durch die Einführung von Kurzarbeit ausgeglichen werden. Somit bleiben nicht nur die Arbeitsplätze erhalten, sondern der Arbeitgeber spart auch noch Kosten der Personalfuktuation wie z.B. Einarbeitungskosten oder Verlust von betrieblichem Know-how. Für Arbeitnehmende hat dies vor allem folgende Vorteile:

- Vermeidung von Arbeitslosigkeit
- Vermeidung von Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge
- Arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung bleibt erhalten

Dennoch haben die Arbeitnehmenden das Recht, die Kurzarbeitsentschädigung abzulehnen. Damit ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn weiterhin zu 100 % zu bezahlen, dafür besteht aber ein erhöhtes Risiko, die Kündigung zu erhalten.

Anmeldung der Kurzarbeitsentschädigung

- Für die Voranmeldung von Kurzarbeit gilt das ordentliche Verfahren.
- Es ist eine Voranmeldefrist (in der Regel 10 Tage) einzuhalten.
- Die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit beträgt bis zu 3 Monate.

Antrag und Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung

- Für die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigungen kommt das ordentliche Abrechnungsverfahren zur Anwendung.
- Die Abrechnungen für Abrechnungsperioden ab 2023 können via eService oder Formulare abgewickelt werden.
- Es gilt eine Karenzzeit (Selbstbehalt des Arbeitgebers) von 1 Arbeitstag pro Monat.
- Die Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen beträgt 12 Monate pro zweijährige Rahmenfrist.
- Ein Betrieb kann pro Rahmenfrist max. 4 Abrechnungsperioden Kurzarbeitsentschädigungen mit einem Arbeitsausfall von mehr als 85% geltend machen.
- Mehrstunden werden in Abzug gebracht, sofern sie nicht vor dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen zeitlich abgebaut werden.

Verlängerung der Höchstbezugsdauer

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2024 beschlossen, die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate zu verlängern. Die Verordnungsänderung tritt am 1. August 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2025. Durch die Verlängerung dieser Höchstbezugsdauer haben Unternehmen die Möglichkeit, für ihre Beschäftigten neu bis zu 18 Monate Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Fazit

Wichtige Voraussetzung für die allfällige Beantragung sind wie erwähnt, dass Mehrstunden bei den Mitarbeitenden abgebaut sind und dass die Mitarbeitenden die Massnahmen mittragen. Gerne unterstützen wir Sie, sollte eine Voranmeldung für Sie ein Thema sein.

Die Schlechtwetterentschädigung

Die Schlechtwetterentschädigung leistet einen angemessenen Lohnersatz für wetterbedingte Ausfälle von Arbeitnehmenden in bestimmten Erwerbszweigen (z.B. Hoch- und Tiefbau, Landschaftsgartenbau, Waldwirtschaft, etc.).

Ein Arbeitsausfall gilt als wetterbedingt, wenn infolge der schlechten Witterung die Fortführung der Arbeit trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich ist, wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmenden nicht zugemutet werden kann. Der Arbeitsausfall muss mindestens einen halben oder ganzen Tag dauern.

Antrag auf Schlechtwetterentschädigung

Die Geltendmachung von Schlechtwetterentschädigung muss durch den Arbeitgeber erfolgen. Dieser muss bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle (KAST) eine Meldung einreichen (spätestens bis zum 5. Tag des folgenden Kalendermonats). Mit dieser Meldung wird auch die Arbeitslosenkasse gewählt.

Sind mehrere Baustellen betroffen, ist für jede einzelne monatlich ein separates Formular einzureichen. Zuständig ist die KAST des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsateilung befindet.

Die KAST überprüft anhand eines meteorologischen Kalenders oder anderer geeigneter Unterlagen, ob die Arbeitsausfälle tatsächlich auf schlechte Witterung zurückzuführen sind. Sofern die KAST die Schlechtwetterentschädigung grundsätzlich bewilligt, muss der Arbeitgeber die weitere Geltendmachung bei der gewählten Arbeitslosenkasse vornehmen. Diese überprüft die Anspruchsvoraussetzungen im Detail und vergütet bei Gutheissung anschliessend die Schlechtwetterentschädigung.

Gerne unterstützen wir Sie, sollte eine Voranmeldung für Sie ein Thema sein.

STEUERN

SPESENREGLEMENTE: NEUE MUSTERVORLAGEN AB 2024

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG

Ein Spesenreglement legt fest, wie Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Repräsentationsauslagen und übrige Auslagen abgerechnet werden. Soll das Spesenreglement für die Steuerverwaltung verbindlich sein, muss es durch diese genehmigt werden. Sämtliche Unternehmen und Non-Profit-Organisationen können dem kantonalen Steueramt Zürich ein Gesuch um Genehmigung des Spesenreglements einreichen. Die Reglemente sollen sich an den online verfügbaren Musterreglementen orientieren. Das Kantonale Steueramt Zürich hat die ab 1. Mai 2024 gültigen Mustervorlagen auf ihrer Website aufgeschaltet. Die neuen Vorlagen weisen Neuerungen oder Ergänzungen zu den Entschädigungen für Elektrofahrzeuge, für Mobiltelefone und für die Nutzung von privater Infrastruktur auf.

Haben Sie noch kein bewilligtes Spesenreglement oder wollen Sie dieses anpassen lassen? Melden Sie sich bei uns.



STEUERN

GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER KANTON ZÜRICH – VIELE BEZAHLEN ZU VIEL

Sven Düring, Willi & Partner AG

Viele Grundstückgewinnsteuerformulare werden direkt vom Liegenschaftsverkäufer teilweise mit Unterstützung der zuständigen Behörden ausgefüllt. Dabei bestehen primär zwei Risiken:

- Liegt der Kauf der Liegenschaft mehr als 20 Jahre zurück, gilt der Verkehrswert vor 20 Jahren als Berechnungsgrundlage. Die Steuerbehörden rechnen den Verkehrswert vor 20 Jahren in der Regel aber zu tief. Dies erhöht den Grundstückgewinn und löst somit bei Ihnen eine höhere Steuerbelastung aus.
- Investitionen während der Haltedauer der Liegenschaft werden für die Grundstückgewinnsteuer nicht oder ungenügend berücksichtigt. Entsprechend wird der Grundstückgewinn zu hoch ausgewiesen.

Bevor Sie die Steuererklärung zur Grundstückgewinnsteuer einreichen, lassen Sie sich durch uns beraten. Wir optimieren Ihre Grundstückgewinnsteuererklärung, reichen diese für Sie ein und übernehmen die Verhandlung mit der Steuerbehörde.

GESCHEITERTE 2. REVISION DES SCHWEIZERISCHEN ERBRECHTS

Sabrina Keller, Gubser Kalt & Partner AG

Im Newsletter vom Juni 2021 haben wir Sie über die geplanten Revisionen im Erbrecht informiert. Der erste Revisionschritt, in welchem als prominentestes Beispiel die Pflichtteile im schweizerischen Erbrecht angepasst wurden, ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. In der zweiten Etappe der Revision des Erbrechts sollte die Nachfolgeregelung für Familienunternehmen im Schweizer Erbrecht erleichtert werden.

Vom Bundesrat vorgeschlagen waren im Rahmen der 2. Erbrechtsrevision folgende Neuerungen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge im Erbrecht:

• Integralzuweisung der Unternehmung:

Bereits unter geltendem Recht kann ein Erblasser durch Testament oder einen Erbvertrag ein Unternehmen gesamthaft und verbindlich an einen bestimmten Erben zuweisen (unter Vorbehalt der Pflichtteilsansprüche der übrigen Erben). Hat der Erblasser jedoch keine letztwillige Verfügung getroffen, müssen sich die Erben über die Unternehmensnachfolge verständigen. In vielen Fällen können sich die Erben nicht einigen und es kann in der Folge keine Unternehmensübernahme im Nachlass stattfinden. Es bleibt vielfach nur die Veräusserung bzw. Liquidation des Unternehmens. Dieses Problem wollte der Bundesrat lösen, indem ein Erbe die Zuweisung des gesamten Unternehmens (oder aller in der Erbschaft befindlichen Beteiligungen) hätte verlangen können, sofern der Erblasser hierüber nicht verfügt hat. Würden mehrere Erben den Antrag auf Integralzuweisung stellen, hätte das Gericht entscheiden müssen, wobei es jenem Erben den Vorzug gegeben hätte, der für die Führung des Unternehmens besser geeignet gewesen wäre. Dieser Vorschlag des Bundesrates hätte es ermöglicht, in Fällen, in denen der Erblasser keine letztwillige Verfügung getroffen hat, die integrale Unternehmensübernahme durch einen Erben vorzunehmen und dem Unternehmen somit den Fortbestand zu garantieren.

• Gewährung eines Zahlungsaufschubes:

Bei Feststehen des das Unternehmen übernehmenden Erben stellt sich häufig die Problematik der Abfindung der übrigen Erben. Würde das Unternehmen nämlich das wertvollste Aktivum des Nachlasses darstellen, müsste der übernehmende Erbe häufig hohe Ausgleichszahlungen an seine Miterben leisten. Diese Ausgleichszahlungen sind nach geltendem Recht sofort fällig. Ein Mangel an liquiden Mitteln auf Seiten des Übernehmers bzw. im Nachlass kann die gewünschte Unternehmensnachfolge daher faktisch verunmöglichen. Um dieses Problem zu entschärfen, schlug der Bundesrat in seinem Entwurf vor, dass der das Unternehmen übernehmende Erbe gerichtlich beantragen könnte, dass ihm für die Begleichung der Forderung der Miterben ein Zahlungsaufschub gewährt würde. Erforderlich wäre jedoch gewesen, dass ihn die sofortige Bezahlung dieser Forderung in ernstliche Schwierigkeiten gebracht hätte. Auch mit dieser Neuerung hätten Unternehmen vor der Liquidation oder dem Verkauf an Dritte bewahrt werden können.

• Spezifische Regelungen zur Bewertung des Unternehmens im Falle der Ausgleichung:

Um eine reibungslose Unternehmensführung sicherzustellen, übertragen Erblasser ihre Unternehmen häufig bereits zu Lebzeiten an ihre Kinder. Sofern die Übertragung (teilweise) unentgeltlich erfolgt, entsteht im Todesfall regelmässig eine Ausgleichspflicht. Mit anderen Worten muss sich der Erbe den Wert des vorempfangenen Unternehmens im Rahmen der Erbteilung grundsätzlich anrechnen lassen. Gemäss geltendem Recht ist diesfalls für die Bewertung des Unternehmens auf den Zeitpunkt des Erbanges abzustellen (Art. 630 Abs. 1 ZGB). Da zwischen der Übertragung des Unternehmens und dem Ableben des ursprünglichen Unternehmers eine beträchtliche Zeitspanne liegen kann, kann diese Bestimmung zu unbilligen Ergebnissen führen: Hat sich der Wert des Unternehmens zwischenzeitlich erhöht, profitiert die gesamte Erbengemeinschaft davon, selbst wenn der Wertzuwachs nur auf die unternehmerische Leistung des übernehmenden Erben zurückzuführen ist. Um diese Problematik zu entschärfen, wollte der Bundesrat im Gesetz für diese Fälle eine Berechnungsmethode aufnehmen, die zwischen nicht betriebsnotwendigen und betriebsnotwendigen Vermögenswerten unterscheidet, um zu verhindern, dass ein Mehrwert, der durch den unternehmerisch tätigen Erben erwirtschaftet wird, von diesem zusätzlich ausgeglichen werden müsste.

• Schutz der nicht übernehmenden pflichtteilsberechtigten Erben

Als Gegenstück zu obigen Massnahmen, die primär den übernehmenden Erben hätten begünstigen sollen, schlug der Bundesrat vor, dass pflichtteilsberechtigten Erben gegen ihren Willen keine Minderheitsbeteiligungen in Anrechnung an ihren Pflichtteil zugewiesen werden könnten. Wenn kein Erbe bereit gewesen wäre, die fraglichen Beteiligungen zu übernehmen und den Pflichtteilerben zu entschädigen, hätte so der Pflichtteilerbe die Veräusserung des Unternehmens verlangen können.

Am 10. Juni 2022 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Botschaft zum zweiten Teil der Erbrechtsrevision mit den erläuterten Vorschlägen für die Revision des Erbrechts.

Im März 2024 lehnte die Mehrheit der Ständeratsmitglieder die vorgeschlagenen Änderungen im Erbrecht ab und versenkte damit die Vorlage zur erbrechtlichen Unternehmensnachfolge.

Die Räte haben entschieden, dass es vorerst keine weitere Erbrechtsrevision geben wird. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen hätten die Unternehmensnachfolge im Einzelfall erleichtern können. Vereinfachungen durch den Gesetzgeber sind Stand heute nicht mehr in Sicht.

Die Tatsache, dass die Erbrechtsrevision nicht kommt, macht es in der Konsequenz umso wichtiger, als Unternehmer die Unternehmensnachfolge frühstmöglich zu regeln. Das Konfliktpotenzial zwischen Erben ist hoch, wenn erst im Zeitpunkt des Ablebens über die Übernahme des Unternehmens entschieden wird.

Das Team der Gubser Kalt & Partner zusammen mit Willi & Partner bietet Ihnen das ganze Spektrum an nötiger Beratung. Wir erarbeiten mit Ihnen Lösungen, die steuerlich, betriebswirtschaftlich und sozial sinnvoll und zielführend sind. Melden Sie sich bei uns.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wurde hier im Text nur die männliche Form verwendet.

INTERNA

GEMEINSAMER SOMMERAUSFLUG AN DEN ZÜRICHSEE

Markus Siegwart, Gubser Kalt & Partner AG

Der diesjährige Sommerausflug mit allen Partnerfirmen brachte uns an den Zürichsee. Pensionierte Schiffskapitäne führten uns durch die Werft der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft, wo wir Faszinierendes über die Schiffe und deren Betrieb erfahren haben. Mit einer kurzen Zug- und Schiffsfahrt ging es darauffolgend zur Halbinsel Au in der Mitte des Zürichsees zwischen Horgen und Wädenswil. Im Landgasthof Au verbrachten wir einen geselligen Abend bei einem vorzüglichen Nachtessen und einem edlen Tropfen Wein in entspannter Atmosphäre mit Sicht auf den See.



NEWSLETTER

UNSERES PARTNERNETZWERKS

JULI 1/2024

HANDELSRECHT

STATUTENANPASSUNG WEGEN NEUEN AKTIENRECHTS NÖTIG?

STEUERN

GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER KANTON ZÜRICH – VIELE BEZAHLEN ZU VIEL

ERBRECHT

GESCHEITERTE 2. REVISION DES SCHWEIZERISCHEN ERBRECHTS



Eine starke Partnerschaft im Vertrauen:



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND · STEUER · UND RECHTSBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch



ROLNY & PARTNER AG
STEUEREXPERTEN · TREUHAND-EXPERTEN

Rolny & Partner AG, Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa
Telefon 044 927 10 00
info@rolnypartner.ch, rolnypartner.ch



WILLI & PARTNER
TREUHAND UND REVISION
STEUER- UND RECHTSBERATUNG

Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
Telefon 044 933 53 00
info@willi-partner.ch, willi-partner.ch



GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBROKER

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 21 61
info@assuris.ch, assuris.ch



Senn & Partner AG
Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft

Senn & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
Telefon 044 512 22 60
roger.donze@sennpartner.ch, sennpartner.ch